

Regelung der Gemeinschaftsarbeit

1. In Vereinsarbeit werden Arbeiten erledigt die, die Gemeinschaft des Vereins und seine Anlage betreffen
2. Jedes Mitglied – ohne Altersbegrenzung – ist verpflichtet, mindestens einmal jährlich fünf Stunden Gemeinschaftsarbeit unentgeltlich zu leisten.
3. Falls erforderlich, ist der Vorstand berechtigt, im laufenden Jahr eine weitere unentgeltliche Gemeinschaftsarbeit für alle Mitglieder zu beschließen. Zu mehr als zehn Stunden Gemeinschaftsarbeit pro Jahr ist kein Mitgliedschaft verpflichtet.
4. Der Vorstand legt am Anfang einer jeden Gartensaison in der Funktionshütte am Haupteingang Listen aus, in die sich die Mitglieder eintragen und damit den Zeitpunkt Ihrer Gemeinschaftsarbeit selbst bestimmen können.
5. Kann ein Mitglied an der Gemeinschaftsarbeit am vorgesehenen Termin nicht teilnehmen, so ist es verpflichtet, sich frühzeitig unter Angabe von Gründen beim Vorstand bzw. beim Aufsicht führenden Wegeobmann abzumelden. In Ausnahmefällen kann das Mitglied einen Vertreter oder Vertreterin benennen.
6. Mitglieder, die unentschuldigt der Gemeinschaftsarbeit fernbleiben, haben ein Befreiungsgeld unmittelbar nach Aufforderung durch den Verein zu zahlen. In der Regel wird das Befreiungsgeld in der folgenden Jahresrechnung in Rechnung gestellt .
7. Die Gemeinschaftsarbeit ist für jedes Mitglied bindend. Sie begründet sich allein durch die Mitgliedschaft und besteht unabhängig von geleisteter oder nicht geleisteter Gemeinschaftsarbeit der Vorpächterin oder des Vorpächters und ist auch vom Aufnahmedatum in den Verein unabhängig. Das bedeutet, dass jede Person, die in den Verein aufgenommen wird, auch im Aufnahmejahr zur Gemeinschaftsarbeit verpflichtet ist.
8. Mitglieder, die mit Entschuldigung innerhalb eines Jahres keine Gemeinschaftsarbeit geleistet haben, müssen in Höhe der Stundenzahl der allgemein angeordneten Gemeinschaftsarbeit ein Befreiungsgeld zahlen.
9. Das Befreiungsgeld beträgt pro Stunde € 15,00.

Der Vorstand